
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Kreises Groß-Gerau zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Zuschuss-Richtlinie)

Geänderte Fassung vom 14.12.2016

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der Kreis Groß-Gerau gewährt Zuschüsse für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Zuschüsse des Kreises Groß-Gerau sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kreis Groß-Gerau entscheidet über die Gewährung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgrund pflichtgemäßen Ermessens.

Eine Förderung folgender Maßnahmen ist ausgeschlossen:

1. die bereits aus einem anderen Förderprogramm oder in sonstiger Weise mit öffentlichen Mitteln zu 100 % gefördert werden oder gefördert worden sind (Ausschluss einer Doppelförderung),
2. für die ein anderer Träger aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist (z.B. eine rechtliche Verpflichtung zur Herstellung von Kompensationsmaßnahmen und zur Pflege von Schutzgebieten),

Geförderte Maßnahmen dürfen nach Fertigstellung nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

2. Förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen können in folgenden Bereichen gefördert werden:

1. Artenschutz: Schaffung oder Aufwertung von Lebensräumen für gefährdete Tierarten, insbesondere Nisthilfen für Gebäudebrüter, Lebensräume für Eidechsen, Amphibiengewässer.
2. Biotopschutz, insbesondere
 - die Neuanlage von Feuchtbiotopen, extensiven Wiesen, Trocken- und Magerstandorten, Streuobstanlagen, standortgerechte Feldgehölze
 - Gewässerrenaturierung (Flachwasserzone, Uferabflachung, -ausbuchtung, Kolke, Steilufer, Grabentaschen)
3. Weitere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - vorbereitende Arbeiten (Bodenarbeiten)
 - Schutzpflanzungen bzw. Schutzzäune
 - sowie in Ausnahmefällen weitere Naturschutzmaßnahmen, die nach besonderer fachlicher Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Groß-Gerau als förderungswürdig eingestuft werden.

4. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs sowie Ausleihe oder Kauf von Geräten und Maschinen für langjährige Pflegeeinsätze

Bedingungen und Voraussetzungen:

- a. Verwendung von gebietsheimischem Saat- und Pflanzgut
- b. Herstellung und Pflege nach aktuell geltendem Stand der Technik unter Beachtung der guten fachlichen Praxis nach § 5 BNatSchG.
- c. Vorliegen etwaig erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstiger Erlaubnisse.

3. Ort der Maßnahme

Zuschüsse können nur für Maßnahmen vergeben werden, die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Groß-Gerau liegen. Flächenbezogene Maßnahmen sind nur im Außenbereich gemäß § 35 BauGB förderungsfähig. Von Satz 2 dieser Bestimmung können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen gewährt werden.

4. Antrags-/Förderungsberechtigte sind

1. (Naturschutz)Verbände /Vereine,
2. andere private Gruppen und Privatpersonen,
3. Eigentümer und Pächter geeigneter Grundstücke, letztere im Einvernehmen mit dem Eigentümer.

Die Antragsberechtigten / Förderungsberechtigten müssen nachweislich in der Lage sein, die zu bezuschussende Maßnahme sach- und fachgerecht auszuführen. Dies gilt auch für die Pflege der zu fördernden Maßnahme, die über die Anwuchszeit (in der Regel drei Jahre) hinaus dauerhaft sicher zu stellen ist.

5. Antragsverfahren

Ein Antrag auf Bezuschussung ist schriftlich, in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme und grundsätzlich bis zum 1. Februar des laufenden Jahres beim Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Untere Naturschutzbehörde, Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau, zu stellen. Maßgeblich ist der Zugang des Antrags bei der Behörde.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

1. das ausgefüllte Antragsformular mit einer aussagekräftigen Beschreibung des Vorhabens / der Maßnahme einschließlich der zeitlichen Durchführung,
2. eine Erklärung darüber, dass für die beantragte Maßnahme keine rechtliche Verpflichtung zur Neuanlage oder zur Pflege besteht
3. ein Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 sowie ein Lageplan im Maßstab 1:5.000

4. ein Finanzierungsplan, der Eigen- und Fremdmittel prüfbar gegenüberstellt
5. ggfs. Bescheinigungen über eine zugesicherte Teilförderung von einer anderen öffentlichen Stelle
6. Nachweise über die fachliche Eignung sowie über die entsprechend dauerhaft zu gewährleistende Sicherstellung der Pflege (z.B. Referenzen, vertragliche Vereinbarungen),
7. mindestens zwei Kostenvoranschläge bei etwaiger Fremdvergabe von Pflegeeinsätzen sowie beim Kauf oder der Ausleihe von Geräten und Maschinen
8. ggfs. erforderliche behördliche Genehmigungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse von Dritten, insbesondere von Flächeneigentümern.

Die Behörde behält sich vor, im Einzelfall weitere erforderliche Unterlagen nachzufordern.

6. Vergaberahmen der Fördermittel

Erstattet werden können

1. bis zu 50% der förderfähigen Kosten für eine unter Punkt 2. dieser Richtlinie genannte Maßnahme,
2. bis zu 100% der förderfähigen Kosten für Saat- und Pflanzgut,
3. zwischen 100€ und 1.000€ pro Jahr und Maßnahme für den Arbeitsaufwand bei Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs.

Für eine unter Punkt 2. dieser Richtlinie genannte Maßnahme kann im Ausnahmefall unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel eine finanzielle Sonderregelung getroffen werden. Dies gilt insbesondere für die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Kreis Groß-Gerau.

7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Ergibt die durch den Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau – Untere Naturschutzbehörde vorzunehmende Prüfung der eingereichten Unterlagen, dass die beabsichtigte Maßnahme im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel förderungswürdig ist, erteilt der Kreis dem / der Antragsteller/in bis zum 30. April des Jahres eine schriftliche Zusage sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Diese Zusage kann besondere Auflagen und Bedingungen enthalten.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Durchführung der Maßnahme, gegebenenfalls in Teilzahlungen. Der gewährte Zuschuss ist im laufenden Haushaltsjahr zu verwenden. Auf entsprechenden schriftlichen Antrag kann der Verwendungszeitraum seitens des Kreises um 1 Jahr verlängert werden.

8. Verwendungsnachweise, Kürzung oder Rückforderung von Zuschüssen

Die / der Antrags-/Förderungsberechtigte hat spätestens bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Abschlussbericht vorzulegen. Dieser mit Fotos zu versehende Bericht muss neben der Darstellung des Erreichten eine Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten enthalten, die anhand von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen sind.

Der bewilligte Zuschuss kann entsprechend gekürzt und zurückgefordert werden, wenn

1. die tatsächlichen Kosten der Maßnahme geringer sind, als die in der schriftlichen Zusage angesetzten Kosten,
2. die Maßnahme im Nachhinein eine besondere öffentliche Förderung erfährt.

Nicht verwendete Zuschussmittel sind zurückzuzahlen.

Bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder diese Richtlinien ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die /der Antrags-/Förderungsberechtigte unrichtige Angaben gemacht hat oder wenn nachträglich eine unsachgemäße Verwendung des Zuschusses festgestellt wird.

Groß-Gerau, den 21.12.2016

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau



(Astheimer)
Erster Kreisbeigeordneter
